



## Handreichung für Eltern zur Erklärung zum Einkommen

Stand: Januar 2024

**Informationen zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme ergänzender Angebote** (Spätangebot und Ferienangebot) an Ganztagsgrundschulen, die nach dem Rahmenkonzept „Kooperative Ganztagsbildung in Oldenburger Grundschulen“ arbeiten.

### 1. Wonach richtet sich die Höhe des Elternbeitrages?

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen beider leiblichen Eltern. Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen und Betreuungsstunden. Grundlage für die Berechnungen sind die vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossenen „Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb)“ in der jeweils gültigen Fassung.

**Sie leben getrennt oder sind geschieden?** Dann wird bei der Berechnung nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind überwiegend lebt.

Bitte beachten Sie: Unterhaltsleistungen für den Elternteil oder das Kind sind ebenfalls Einkommen. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zu gleichen Teilen zusammen, sind beide Elternteile beitragspflichtig und beide Einkommen werden angerechnet.

**Pflegeeltern** zahlen immer den Beitrag der Stufe 2. Sie können sich den Beitrag vom zuständigen Jugendamt erstatten lassen.

<b>Elternbeitragstabelle nach Einkommensstufe Jahres-Brutto-Einkommen (in Euro)</b>	
<b>Stufe 1</b> bis 30.000 € oder Sozialleistungsbezieher/innen (Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)	
<b>Stufe 2</b>	30.000,01 bis 40.000 €
<b>Stufe 3</b>	40.000,01 bis 50.000 €
<b>Stufe 4</b>	50.000,01 bis 60.000 €
<b>Stufe 5</b>	60.000,01 bis 70.000 €
<b>Stufe 6</b>	70.000,01 bis 80.000 €
<b>Stufe 7</b>	80.000,01 bis 90.000 €
<b>Stufe 8</b>	90.000,01 bis 100.000 €
<b>Stufe 9</b>	100.000,01 bis 110.000 €
<b>Stufe 10</b>	110.000,01 bis 120.000 €
<b>Stufe 11</b>	120.000,01 bis 130.000 €
<b>Stufe 12</b>	über 130.000 €

**Die konkreten Beiträge** entnehmen Sie bitte den Anmeldebögen zum Spätangebot und zum Ferienangebot. Die Zahlungsmodalitäten werden vom Kooperationspartner festgelegt. Essensbeiträge sind zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu zahlen und werden von der Stadt Oldenburg abgerechnet.



## 2. Wie wird das Einkommen berechnet?

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist die **Summe der positiven Einkünfte** nach dem Einkommenssteuergesetz (EstG). Bei Nichtselbständigen handelt es sich also um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Zum Bruttoeinkommen gehören auch alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z. B. Minijobs und öffentliche Leistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Unterhalt, BAföG und Elterngeld. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bleibt anrechnungsfrei. Anrechnungsfrei bleibt auch das Elterngeld bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Monat, in Fällen der Auszahlung des Elterngeldes verteilt auf zwei Jahre in Höhe von 150 Euro pro Monat. Außerdem wird ein Freibetrag von 3.000 Euro für jedes Kind angerechnet, für das der/die Beitragspflichtige Kindergeld erhält. **Es gilt das Einkommen des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres.** Falls es Ihnen nicht möglich ist, Ihr Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu bestimmen, nehmen Sie einfach eine vorläufige Einstufung vor. Liegen die Belege vor, überprüfen wir die Angaben. Bei einer Veränderung erhalten Sie je nach Sachlage eine Aufforderung zur Nachzahlung oder eine Rückerstattung. Bleiben Ihre Angaben zur Einkommenshöhe aus oder fehlen Nachweise, müssen wir von Ihnen leider den höchsten Beitragssatz (Stufe 12) einfordern.

**Für Beamtinnen/Beamte und ähnliche Einkommensbezieher**, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

**Empfänger/innen, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe** haben, sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe (beitragsfrei) einzustufen.

**Unter bestimmten Voraussetzungen** kann nach § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der Elternbeitrag auf Antrag und ab Antragsmonat ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür wenden Sie sich bitte frühzeitig an das Amt für Jugend und Familie.

**Was sind die Voraussetzungen für einen Erlass des Elternbeitrages?** Das Familieneinkommen darf eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze wird das **Nettoeinkommen** einschließlich Kindergeld berücksichtigt.